

## 1300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 12. 6. 1990

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Devisengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Devisengesetz BGBl. Nr. 162/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 160/1952, BGBl. Nr. 87/1955, BGBl. Nr. 175/1963, BGBl. Nr. 422/1974, BGBl. Nr. 264/1978, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 663/1987 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 160/1954 und BGBl. Nr. 585/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 4 lautet:

„§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist nur der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr dazu ermächtigten Personen gestattet.

(2) Die Ermächtigung für Devisenhändler und Wechselstuben ist an Banken zu erteilen, wenn

1. sie über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979 in der geltenden Fassung verfügen,
2. ihre personelle, organisatorische und technische Ausstattung die ordnungsgemäße Durchführung solcher Geschäfte gewährleistet,
3. die Personen, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen ausüben, die erforderliche Verlässlichkeit besitzen, und
4. das im Inland den Geschäftsleitern unbeschränkt zur freien Verfügung stehende Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 und 5 Kreditwesengesetz) bei Devisenhändlern mindestens 100 Millionen Schilling beträgt.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 1 oder 2 erlischt mit der Zurücknahme oder dem Erlöschen der Berechtigung zur Durchführung von Bankgeschäften (§ 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz), soweit die gleichen Geschäfte betroffen sind. Die Oesterreichische Nationalbank hat das Erlöschen der Ermächtigung mit Bescheid festzustellen.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Ermächtigung (Abs. 1 und 2) zu entziehen:

1. wenn die Erteilung der Ermächtigung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. bei Verletzung dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank:
  - a) bereits bei erstmaligem Verstoß,
    - wenn dadurch Schäden größeren Ausmaßes für die österreichische Volkswirtschaft herbeigeführt werden können oder bereits herbeigeführt wurden oder
    - bei Vorsatz;
  - b) im Wiederholungsfall, wenn dem Auftrag der Oesterreichischen Nationalbank auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb der von ihr mit längstens drei Monaten festzusetzenden Frist nicht entsprochen wird;
3. bei Devisenhändlern denen die Ermächtigung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde und bei Wechselstuben bei Wegfall einer Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 und 3, bei sonstigen Devisenhändlern auch bei Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 2 Z 4.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 2 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

**VORBLATT****Problem:**

Nach Aufhebung des letzten Satzes des § 2 Abs. 1 des Devisengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof besteht keine gesetzliche Handhabe für die Zurücknahme einer erteilten Devisenhandelsermächtigung mehr. Die Zielsetzungen des Devisengesetzes (Präambel) erfordern jedoch eine derartige Rücknahmemöglichkeit, um einen ordnungsgemäßen Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, sicherzustellen und schädliche Auswirkungen für die Volkswirtschaft hintanzuhalten.

**Ziel:**

Schaffung einer verfassungskonformen Regelung der Zurücknahme einer erteilten Devisenhandelsermächtigung.

**Lösung:**

Novellierung des § 2 Devisengesetz.

**Alternativen:**

Beim vorgegebenen Ziel keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1989, GZ G 88/89-10, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 2 Abs. 1 letzter Satz des Devisengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt verliere die Oesterreichische Nationalbank jede Handhabe, eine einmal erteilte Devisenhandelsermächtigung wieder zurückzunehmen. Nach den in der Präambel zu dieser Rechtsvorschrift zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen des Devisengesetzes ist jedoch eine solche Regelung weiterhin erforderlich.

Ausschlaggebend für die Aufhebung der zitierten Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof war die dort vorgesehene Möglichkeit, eine einmal erteilte Bewilligung **ohne jede Begründung** bescheidmässig zu entziehen.

Die neuen Abs. 3 und 4 des § 2 des Devisengesetzes enthalten im Sinne des genannten Erkenntnisses eine taxative Aufzählung jener Gründe, bei deren Vorliegen die Devisenhandelsermächtigung ex lege erlischt bzw. mittels Bescheid der Oesterreichischen Nationalbank zu entziehen ist.

Das Erlöschen nach Abs. 3 berücksichtigt die enge Verknüpfung der Devisenhandelsermächtigung mit sonstigen Bankgeschäften, die über § 1 Abs. 2 Z 6 Kreditwesengesetz hinausgehen. Der Feststellungsbescheid ist für Zwecke der Rechtsklarheit erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 lit. a ist bei Schäden größeren Ausmaßes für die österreichische Volkswirtschaft und vorsätzlichen Verletzungen des Devisengesetzes die Ermächtigung bereits bei einmaligem Verstoß zu entziehen. Die Beurteilung, ob volkswirtschaftliche Schäden größeren Ausmaßes gegeben sind bzw. herbeigeführt werden können, hat in Relation zur wirtschaftlichen Stärke des Verursachers des Schadens zu erfolgen.

Bei sonstigen Verletzungen dieser Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 lit. b ist die Ermächtigung erst im Wiederholungsfall zu entziehen.

Nach Abs. 4 Z 3 ist die Ermächtigung auch bei einem späteren Entfall ihrer Erteilungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 2) zu entziehen. Nicht erforderlich ist dies lediglich hinsichtlich der auf die Bankkon-

zession Bezug nehmenden Voraussetzungen, deren Verlust nach § 2 Abs. 3 ein von der Oesterreichischen Nationalbank festzustellendes Erlöschen der Ermächtigung bewirkt. Der Entzugsgrund des späteren Unterschreitens des Mindestkapitals nach Abs. 2 Z 4 wirkt nur auf Devisenhändler, die diese Ermächtigung nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erhalten haben und soll verhindern, daß das erforderliche Mindestkapital nach Erteilung der Ermächtigung wieder herabgesetzt wird.

Die vorliegende Gesetzesänderung wurde weiters zum Anlaß genommen, die ebenfalls bisher fehlenden Zulassungsvoraussetzungen für Devisenhändler einschließlich Wechselstuben gesetzlich zu normieren (Abs. 2). Abs. 2 Z 3 ist der entsprechenden EG-Bestimmung (2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) nachgebildet.

Das in Abs. 2 Z 4 normierte Mindestkapital für Devisenhändler gilt in Verbindung mit Abs. 4 Z 3 nur für neu zu erteilende Ermächtigungen für Devisenhändler. Sachlich gerechtfertigt erscheint diese Differenzierung aus folgenden Gründen:

- a) Eine Reihe von Banken, die über eine Devisenhandelsermächtigung der Oesterreichischen Nationalbank verfügen, besitzen weniger Eigenkapital als 100 Millionen Schilling und wären nach ihrem Geschäftsumfang nicht in der Lage, binnen einer allfälligen Übergangsfrist entsprechende Kapitalerhöhungen durchzuführen; gleichwohl führen sie die gegenständlichen Geschäfte klaglos durch, sodaß kein Grund besteht, ihnen dies in Hinkunft unmöglich zu machen.
- b) Das Mindestkapital nach Abs. 2 Z 4 — bisher schon gefordert in der Kundmachung DE 2/90 der Oesterreichischen Nationalbank — erfüllt den Zweck einer Eintrittsschranke, wie dies auch in entsprechenden EG-Bestimmungen (2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) vorgesehen ist; bei laufendem Betrieb sind schließlich die Eigenmittelvorschriften des Kreditwesengesetzes maßgeblich (analog der Solvabilitäts-Richtlinie in der EG).
- c) Daß neue Devisenhändler nach Abs. 4 Z 3 das neue Mindestkapital dauernd halten müssen, ist nur scheinbar im Widerspruch zu den

4

## 1300 der Beilagen

obgenannten Ausführungen. Die zitierte Bestimmung soll lediglich Irreführungen der Behörden zB durch die sofortige Herabsetzung des Eigenkapitals nach Erteilung der Ermächtigung verhindern.

Die Gesetzesänderung ist EG-konform, soweit es ohne effektiven Beitritt zur Europäischen Gemein-

schaft bzw. ohne Assoziationsabkommen möglich ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung in Angelegenheiten des Devisengesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 Bundesverfassungsgesetz, da das Devisenrecht unter das „Geldwesen“ zu subsumieren ist.

## Gegenüberstellung

### Derzeit geltender Gesetzestext

§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist nur der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr dazu ermächtigten Personen (Devisenhändlern) gestattet. Die Ermächtigung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit entzogen werden.

neu angefügt

neu angefügt

neu angefügt

### Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist nur der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr ermächtigten Personen gestattet.

(2) Die Ermächtigung für Devisenhändler und Wechselstuben ist an Banken zu erteilen, wenn

1. sie über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979 in der geltenden Fassung, verfügen,
2. ihre personelle, organisatorische und technische Ausstattung die ordnungsgemäße Durchführung solcher Geschäfte gewährleistet,
3. die Personen, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen ausüben, die erforderliche Verlässlichkeit besitzen, und
4. das im Inland den Geschäftsleitern unbeschränkt zur freien Verfügung stehende Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 und 5 Kreditwesengesetz) bei Devisenhändlern mindestens 100 Millionen Schilling beträgt.

(3) Die Ermächtigung nach Abs. 1 oder 2 erlischt mit der Zurücknahme oder dem Erlöschen der Berechtigung zur Durchführung von Bankgeschäften (§ 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz), soweit die gleichen Geschäfte betroffen sind. Die Oesterreichische Nationalbank hat das Erlöschen der Ermächtigung mit Bescheid festzustellen.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Ermächtigung (Abs. 1 und 2) zu entziehen:

1. wenn die Erteilung der Ermächtigung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. bei Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank:
  - a) bereits bei erstmaligem Verstoß,
    - wenn dadurch Schäden größeren Ausmaßes für die österreichische Volkswirtschaft herbeigeführt werden können oder bereits herbeigeführt wurden oder
    - bei Vorsatz;

## Derzeit geltender Gesetzestext

(2) Die Oesterreichische Nationalbank verlautbart von dem Zeitpunkt an, den das Bundesministerium für Finanzen kundmacht, die Kurse und Preise, zu denen ausländische Zahlungsmittel und Feingold gegen inländische Zahlungsmittel gehandelt werden dürfen. Diese Kurse und Preise sind im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren; jede von dieser Verlautbarung abweichende Veröffentlichung über die Bewertung von ausländischen Zahlungsmitteln und Feingold im Inland ist verboten.

(3) Wenn für ausländische Währungen eine Kursfestsetzung nicht erfolgt, so ist für Geschäfte in diesen Währungen die Bewilligung für den zugrunde zu legenden Kurs einzuholen.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

- b) im Wiederholungsfall, wenn dem Auftrag der Oesterreichischen Nationalbank auf Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb der von ihr mit längstens drei Monaten festzusetzenden Frist nicht entsprochen wird;
3. bei Devisenhändlern denen die Ermächtigung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde und bei Wechselstuben bei Wegfall einer Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 und 3, bei sonstigen Devisenhändlern auch bei Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 2 Z 4.
- (5) gleichlautend mit geltendem Gesetzestext Abs. 2
- (6) gleichlautend mit geltendem Gesetzestext Abs. 3